

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode zum Thema Landeskirchensteuerbeschluss
2020/2021

Die Landessynode möge beschließen:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Landeskirchensteuerbeschluss

vom xx. November 2019

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABl. S. 39) gilt auf unbestimmte Zeit fort. Für die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer im Freistaat Thüringen gilt der Aufteilungsschlüssel aus dem Jahr 2016.

Erfurt, den xx. November 2019
(Az. 7511-03:2020-2021)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss 2020/2021

Im Vergleich zum Landeskirchensteuerbeschluss 2015/2016 (Anlage), der bereits für die Kalenderjahre 2018 und 2019 verlängert wurde, haben sich auch für 2020/ 2021 keine Änderungen ergeben. Der bestehende Landeskirchensteuerbeschluss könnte deshalb einfach um zwei weitere Kalenderjahre verlängert werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Einsparung von Verwaltungsaufwand wird jedoch alternativ vorgeschlagen den Kirchensteuerbeschluss auf unbestimmte Zeit zu fassen und erst bei notwendigen Änderungen wieder den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierfür ist eine Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM notwendig. Im Gesetzentwurf wird ein Passus eingefügt, wonach ein Kirchensteuerbeschluss auch für mehrere Jahre oder auf unbestimmte Zeit beschlossen werden kann (vgl. DS 10.3/1).

Es ist nicht abzusehen, dass sich der Kirchensteuerbeschluss der EKM für die nächsten Jahre ändern wird. Auch die Änderung des Kirchensteuergesetzes für Sachsen-Anhalt, der als Referentenentwurf bereits mit dem Finanzministerium beraten wurde, bringt keine notwendigen Änderungen unserer Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer.

Der Kirchensteuerbeschluss ist bei Fortführung der bisherigen Praxis (jeweilige Verlängerung für das nächste Haushaltsjahr) jedes Mal von den kirchlichen Gremien (Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode) zu beraten und zu beschließen, auszufertigen, den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Genehmigung vorzulegen und zu veröffentlichen.

Ein „unbefristeter“ Kirchensteuerbeschluss würde den Verwaltungsaufwand damit für alle Beteiligten erheblich senken.